

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 3 A 49/13

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,  
A-Straße, A-Stadt

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,  
B-Straße, B-Stadt, - -

g e g e n

Beklagter,

Streitgegenstand: Gefahrerforschung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 2013 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des zu vollstreckenden Betrages geleistet hat.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt Einsicht in Akten des Landeskriminalamtes.

Der Kläger ist Polizeibeamter (Kriminalhauptkommissar) im Dienste des Landes Schleswig-Holstein. Er ist als derzeit bei der Kripo eingesetzt. In dem Zeitraum zwischen 2009 bis Juli 2010 hat der Kläger seinen Dienst in der SOKO des Dezernats des LKA in versehen. Mit Wirkung vom 26.07.2010 wurde er in ein anderes Sachgebiet umgesetzt. Die Rechtmäßigkeit dieser Umsetzung ist zwischen den Beteiligten inzwischen unstrittig.

Während seiner Tätigkeit in der SOKO kam es im Sommer 2010 zu Unstimmigkeiten unter den im sog. (Straftaten im Zusammenhang mit Auseinandersetzungen zwischen ) ermittelnden Beamten des Landeskriminalamtes. Der Kläger und sein Kollege H. waren anderer Meinung als ihr Kollege S., was den Umgang mit bestimmten Informationen aus der Szene angeht. Der Kläger und Herr H. vertraten den Standpunkt, dass bestimmte Informationen für einen in Untersuchungshaft sitzenden Beschuldigten entlastend sein könnten und in die Akte aufgenommen werden müssten. Die mit der Problematik befassten Vorgesetzten hielten die Informationen für vertraulich und entschieden anders, als dies der Kläger und sein Kollege H. für richtig hielten. Eine Remonstration führte nicht weiter.

Im Mai 2011 wandte sich ein Anwaltsbüro im Auftrage des Herrn H. an das Innenministerium mit der Anregung, zu prüfen, ob sich die beteiligten Personen (Vorgesetzte und ein Kollege des Klägers) der Begehung einer Straftat oder eines Dienstvergehens verdächtig

gemacht hätten. Diesem Schreiben beigelegt war ein interner Gesprächsvermerk des Landeskriminalamtes, das Herr H. dem Anwaltsbüro ausgehändigt hatte.

In der Folgezeit erlangte der Kläger Kenntnis davon, dass es ein Gefahrenermittlungsverfahren gegeben hatte, in dem auch bezüglich seiner Person Nachforschungen angestellt worden waren. Auf seine Nachfrage teilte ihm hierzu das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) mit Schreiben vom 31. Januar 2013 mit, dass im Zeitraum 13.07.2011 bis 05.08.2011 im Landeskriminalamt ein Gefahrenermittlungsverfahren wegen der Gefährdung einer polizeilich eingesetzten Vertrauensperson geführt worden sei. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens seien ehemalige Vorgesetzte und Kollegen des Klägers befragt worden. Außerdem sei im Rahmen der dienst- und fachaufsichtlichen Kompetenz des Vorgesetzten der Arbeitsplatz in Augenschein genommen. Dabei seien keinerlei Gegenstände oder Unterlagen mitgenommen worden. Darüber hinaus seien keine Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt worden, insbesondere keine Überwachung der vom Kläger benutzten Kommunikationsmittel, Überwachung der von ihm genutzten Fahrzeuge oder Verwendung der ihm zuzuordnenden persönlichen Bilder. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das bei der Akte befindliche Schreiben des ULD Bezug genommen.

Am 07.02.2013 stellte der Kläger einen Antrag auf Akteneinsicht.

Mit einer E-Mail vom 12.02.2013 lehnte das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein diesen Antrag mit der Begründung ab, der Vorgang, für den Akteneinsicht begehrt wäre, sei bei Gefahrermittlungen zum Schutze einer Vertrauensperson angelegt worden, mithin in einem Verwaltungsverfahren, an dem der Kläger nicht nach § 78 LVwG beteiligt gewesen sei. Akteneinsicht nach § 88 LVwG könne schon deshalb nicht beansprucht werden. Dritten könne der Vorgang nicht ohne Verletzung von Dienstgeheimnissen mittels Einsicht zugänglich gemacht werden. Ein Anspruch nach § 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein werde abgelehnt, weil die mit der begehrten Akteneinsicht verbundenen Informationen aus dem Vorgang nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hätten. Es sei um den Schutz einer Vertrauensperson der Polizei und die Prüfung gegangen, ob der Schutz von deren Klarnamen und Erreichbarkeit weiterhin hinreichend gewährleistet oder gefährdet sei. Es gelte für den innerpolizeilichen Dienstbetrieb der strikte Grundsatz „Informationen nur soweit erforderlich“ - ein Grundsatz, der selbst erklärend, dem Kläger bekannt und deshalb nicht weiter zu erläutern sei.

Außerdem seien taktische Belange der Polizei beim Schutze einer Vertrauensperson zu wahren. Vertrauenspersonen, gerade auch in dem Bereich der vertrauten ihre höchsten Rechtsgüter der Polizei aufgrund von Vertraulichkeitsabsprachen an und müssten erwarten können, dass mit ihren Legenden stützenden Belangen geheim umgegangen werde. Der Vorgang, in den Akteneinsicht begehrt werde, enthalte Informationen, die Rückschlüsse auf solche taktischen Vorkehrungen erlaubten. All diesen Gesichtspunkten seien in einer Güterabwägung die Interessen des Klägers gegenüberzustellen und abzuwägen. Diese öffentlichen Interessen würden die Interessen des Klägers überwiegen.

Am 12.03.2013 hat der Kläger Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor:

Die Ablehnung des Akteneinsichtsanspruches sei rechtswidrig.

Der Beklagte verneine zu Unrecht, dass der Kläger Beteiligter in einem Gefahrermittlungsverfahren gewesen sei. Es sei nicht dargelegt worden, auf welcher Rechtsgrundlage das Gefahrermittlungsverfahren und die darin im Hinblick auf den Kläger durchgeführten Maßnahmen erfolgt seien. Bis zu einer entsprechenden Klarstellung sei davon auszugehen, dass insoweit ein Verfahren gegen den Kläger eröffnet worden sei, was die Beteiligtenposition nach sich ziehe. Zumindest liege ein Fall der notwendigen Hinzuziehung gemäß § 78 Abs. 2 S. 2 LVwG vor. Die notwendige Hinzuziehung setze in materielle Hinsicht voraus, dass der Ausgang des Verfahrens für einen Dritten rechtsgestaltende Wirkung habe. Das sei dann der Fall, wenn durch den möglicherweise ergehenden Verwaltungsakt zugleich und unmittelbar Rechte Dritter begründet, aufgehoben oder verändert würden. Für den Kläger hätte es zu dienst- bzw. disziplinarrechtlichen Konsequenzen kommen können, so dass eine Rechtsbeeinträchtigung möglich gewesen wäre. Hintergrund eines Gefahrermittlungsverfahrens nach § 168 LVwG könnten nur die mit der früheren Diensttätigkeit des Klägers im Sachgebiet 212 des LKA ( ) verbundenen Ereignisse gewesen sein. Das Verfahren sei nämlich eingeleitet worden, nachdem der Kollege H. einen Rechtsanwalt beauftragt habe, der das Innenministerium mit einer Prüfung der strafrechtlichen Relevanz des Sachverhalts befasst habe. Der in der Anlage K 5 enthaltene Gesprächsvermerk des KHK S. vom 17.07.2010 mache deutlich, dass der Hinweisgeber im sogenannten keine Vertrauensperson der Polizei, sonder ein Tatbeteiligter gewesen sei. Damit entfalle die Begründung der Beklagten für die Verweigerung von Akteneinsicht.

Soweit ein Anspruch des Klägers aus § 3 des Informationszugangsgesetzes abgelehnt worden sei, gelte ergänzend Folgendes:

Die vorgenommene Abwägung verletze den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Sie berufe sich für die Versagung der Akteneinsicht auf den Schutz einer Vertrauensperson der Polizei und angeleglichen Gefährdungen für Leben, Körper und Integrität dieser Vertrauensperson. Ersichtlich sei nicht in Betracht gezogen worden, dass eine bloße Schwärzung des Namens und der Adresse der Vertrauensperson ausgereicht hätten, um die behauptete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszuräumen. Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit sei auch nicht annähernd substantiiert dargestellt worden. Außerdem verkenne der Beklagte, dass der Kläger aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit, die taktischen Mittel im Umgang mit Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern kenne. Er habe einen erheblichen Teil seiner Dienstzeit mit der Bearbeitung komplexer Ermittlungsverfahren im Bereich der Serien- und Bankenkriminalität und auch der organisierten Kriminalität und dem regelmäßigen Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern verbracht und auch Vertrauenspersonen eigenverantwortlich geführt. Es sei also nicht ersichtlich, welche taktischen Informationen es sein sollten, die aus dem Vorgang ersichtlich werden könnten, die der Kläger nicht bereits kenne. Ebenso werde von der Beklagten nicht dargelegt, warum durch seine Kenntnis um diese Information eine Gefährdung für die Vertrauensperson bestehen könnte. Der Kläger sei stets positiv beurteilt und in diesem Jahr zum Auswahlverfahren für den höheren Polizeidienst zugelassen worden. Diese Zulassung setze formal eine besondere Eignung voraus. Auch fänden sich in seiner Personalakte keinerlei negative Einträge. Außerdem sei er als Polizeibeamter Dienstgeheimnisträger.

Die Akteneinsicht werde nach Ansicht des Klägers zeigen, dass es sich bei dem sogenannten Gefahrermittlungsverfahren um eine weitere Maßnahme von Vorgesetzten handle, die ausschließlich den Zweck verfolgten, ihn für ein von ihm vergeblich gefordertes Handeln zu sanktionieren, indem man in diesem Zusammenhang auf Zufallsfunde für eine spätere disziplinarrechtliche Würdigung gehofft habe. In diesem Lichte sei auch die Umsetzung des Klägers in eine andere Abteilung des LKA zu sehen. Der Kläger sei bis heute weder straf- noch disziplinarrechtlich in Erscheinung getreten, noch habe es bis zu diesem Vorfall verwaltungsrechtliche oder andere nennenswerte Auseinandersetzungen mit Dienstvorgesetzten gegeben. Im Gegenteil: Der Kläger sei anerkannter Kriminalbeamter und seit vielen Jahren mit der Bearbeitung komplexer Ermittlungsverfahren erfolgreich beauftragt. Insofern sei diese seitens der Vorgesetzten verdeckt und auch später nicht kommunizierte Dursuchungsmaßnahme eine nicht unerhebliche Belastung für den Kläger.

Die Akteneinsicht solle dem Kläger eine sichere Beurteilung der Hintergründe ermöglichen und ihm Klarheit über das Ausmaß der Durchsuchung geben, auch um ggfs. eine Verletzung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 12.02.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Akteneinsicht in den ihn betreffenden Ermittlungsvorgang eines Gefahrermittlungsverfahrens zu gewähren,

hilfsweise,

den Bescheid der Beklagten vom 12.02.2013 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor:

Bei den in Rede stehenden Akten handele es sich um einen Vorgang, der 88 Blatt umfasse und als vertraulich eingestuft sei. Der Vorgang beginne mit einem Schreiben des Kollegen H. an den Anwalt. Er enthalte sodann das Ergebnis der Befragung von früheren Kollegen und Vorgesetzten des Klägers zu der Arbeit des Klägers. Es gehe auch um andere Personen. Ferner enthalte der Vorgang eine Unterlage zum Thema „Mitleseberechtigung“ im Bereich der Gruppenablage des Computers. Ferner enthalte der Vorgang einen Zwischenvermerk zu der Inaugenscheinnahme des Dienstzimmers des Klägers; hierzu gebe es auch Ausführungen in einem Abschlussvermerk. Der Abschlussvermerk befasse sich mit der Frage, ob sich Informationen ergeben hätten, die ein Tätig werden erforderten. Dies sei als Ergebnis verneint worden.

Ein Anspruch auf Einsicht in diese Akte bestehe weder nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes für Verfahrensbeteiligte noch nach den Vorschriften des Informationszugangsgesetzes. Angesichts des Umstandes, dass durch den Kollegen H. des Klägers ein Originalvermerk des LKA Schleswig-Holstein, SOKO , an seinen Rechtsanwalt gegeben worden sei, habe das Landeskriminalamt eine Prüfung für erforderlich gehalten, ob die Sicherheit einer polizeilichen Vertrauensperson (VP) gewährleistet sei. Die anschließenden Gefahrenermittlungen im Vorfeld möglicher Schutzmaßnahmen hätten die Vertrauensperson der Polizei, nicht den Kläger betroffen. Der Kläger sei deshalb nicht Beteiligter eines Verwaltungsverfahrens gewesen. Die Dienst- und Fachvorgesetzten des Klägers habe eine Verkehrssicherungspflicht und eine Garantenstellung in Bezug auf alle Unterlagen getroffen, die Rückschlüsse auf die Person der Vertrauensperson und die Art und Weise ihrer Führung durch den VP-Führer des LKA erlaubten. Im Rahmen der Personenfürsorge des LKA für Leben und Gesundheit der VP und ihrer Familie, die in dem staatlich initiierten Vertrauensverhältnis wurzele, sei es unumgänglich, dass im LKA ein verlässlicher Überblick darüber vorhanden sei, wo sich Informationspartikel befänden, die möglicherweise zu einem Personenhinweis zusammengesetzt werden könnten. Nur auf der Basis solchen verlässlichen Überblicks könne ein Schutzkonzept für die VP entwickelt und operationalisiert werden. Dieses Schutzkonzept sei Aufgabe der Abteilung 5 des LKA, einer Abteilung, in der er Kläger nicht tätig gewesen sei und derzeit nicht tätig sei. Es sei schlechterdings ausgeschlossen, dass dem Kläger über Einsicht in Akten dieser Abteilung 5 Kenntnisse zur Führung und Person von Vertrauenspersonen zugänglich würden. Die VP-Führung, zumal im Rockerbereich, sei äußerst sensibel und für alle Beteiligten mit hohen Gefährdungen verbunden. Ermessens- und Beurteilungsspielräume, wie mögliche Gefährdungen der VP zu ermitteln und wie ihnen zu begegnen sei, müssten aus Fürsorgegründen zugunsten der Sicherheit der VP genutzt werden und dürften grundsätzlich nicht zugunsten von Interessen und Belangen von Polizeipersonal relativiert werden. Das Interesse des Klägers, sein Dienstzimmer und die von ihm bearbeiteten Akten dem Einblick seiner Vorgesetzten entzogen zu wissen, sei dienstrechtlich nicht geschützt und jedenfalls gegenüber den Integritätsinteressen der Vertrauensperson und dem Anliegen des Landes, zugesagten Schutz und Personenfürsorge zu gewährleisten, nachrangig. Die Vergewisserung von Dienst- und Fachvorgesetzten im Dienstzimmer des Klägers und in die von ihm bearbeiteten dienstlichen Unterlagen des Landes sei keine Eingriffsmaßnahme, insbesondere kein Verwaltungsakt, sondern schlicht hoheitliches Handeln von Vorgesetzten aus deren originärer Dienst- und Fachaufsichtsaufgabe heraus. Wären dienstliche Unterlagen festgestellt worden, die mit den zwischenzeitlich geänderten Aufgaben des Klägers nicht, dagegen mit den früheren Ermittlungsaufgaben im Rockerbereich in Bezie-

hung gestanden hätten und wären sie zugleich mit Gefährdungsmomenten für die VP verhaftet gewesen, dann wäre aus der Nachschau durch Dienst- und Fachvorgesetzte die Konsequenz gezogen werden, diese Unterlagen in die Obhut der neuen Sachbearbeitung zu überführen und sie dem Kläger zu entziehen. Dazu habe nach dem Ergebnis der Nachschau kein Anlass bestanden. Hätte sich ein solcher Anlass gezeigt, dann hätte sich für den Dienstvorgesetzten des Klägers gewiss auch die Frage nach Dienstpflichtverletzungen und der Prüfung von Vorermittlungen und ggfs. Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt. Weder Vorermittlungen noch Disziplinarverfahren seien jedoch eingeleitet worden. Beides war weder Ansatz noch Motiv der Nachschau. Die getroffenen Maßnahmen seien vielmehr im Vorfeld in zulässiger Weise erfolgt.

Die Kammer hat den Rechtsstreit gemäß § 6 VwGO zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Ein Antrag des Klägers auf Beiziehung von Strafakten aus dem Subwayverfahren wurde in der mündlichen Verhandlung durch Beschluss abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Verpflichtungsklage bzw. (hilfsweise) Bescheidungsklage ist unbegründet.

Der Kläger hat weder auf der Grundlage des Landesverwaltungsgesetzes noch auf der Grundlage des Informationszugangsgesetzes Schleswig-Holstein einen Anspruch auf Einsicht in die in Rede stehenden Verwaltungsvorgänge des Landeskriminalamtes. Auch unter Berücksichtigung der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art 2 Abs. 1 GG) kann die Klage keinen Erfolg haben, weil die Versagung von Akteneinsicht hier auf gesetzlich geregelten Versagungsgründen beruht, verhältnismäßig ist, und damit Ausdruck der Schranken des Art. 2 Abs. 1 GG ist.

Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Akteneinsicht durch Beteiligte nach § 88 LVwG liegen nicht vor.



Gemäß § 88 Abs. 1 LVwG haben die Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens einen Anspruch auf Akteneinsicht, soweit Rechtsvorschriften ihn zuerkennen. Im Übrigen sollen die Behörden den Beteiligten auf Antrag Einsicht in ihre Akten des Verwaltungsverfahrens gewähren, soweit Belange der Beteiligten, einer oder eines Dritten oder der Allgemeinheit nicht entgegenstehen. Die Akteneinsicht darf gemäß § 88 Abs. 2 LVwG insbesondere dann nicht gewährt werden, soweit das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde.

Ein Anspruch auf Akteneinsicht nach dieser Vorschrift besteht bereits deshalb nicht, weil der in Rede stehende Vorgang nicht in einem Verwaltungsverfahren zusammengestellt wurde, sondern reine verwaltungsinterne und das eigentliche Verfahren vorbereitende Überlegungen und Maßnahmen betrifft. Das Akteneinsichtsrecht nach § 88 LVwG setzt demgegenüber ein Verwaltungsverfahren nach der Legaldefinition des § 74 LVwG voraus. Danach ist ein Verwaltungsverfahren die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein. Ein Verwaltungsverfahren in diesem Sinne liegt ersichtlich nicht vor, denn bei den in Rede stehenden internen Maßnahmen des Landeskriminalamtes zum Schutze einer Vertrauensperson ging es schon nicht um eine nach außen wirkende Tätigkeit von Behörden, und es ging auch nicht um die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes. Dem entsprechend ist der Kläger auch nicht Beteiligter eines entsprechenden Verwaltungsverfahrens im Sinne von § 78 LVwG gewesen.

In der Kommentarliteratur zum Landesverwaltungsgesetz wird zutreffend ausgeführt, die Verfahrensvorschriften sollten für rein verwaltungsinterne und das eigentliche Verfahren vorbereitende Überlegungen und Maßnahmen nicht gelten. Tatsächliche Handlungen sollten nicht unnötig rechtlichen Verfahrensregeln unterworfen sein. Wesentlich für die Geltung der Verfahrensvorschriften sei dem entsprechend die Frage, ob ein Verwaltungsverfahren begonnen habe. Eindeutig sei diese Grenze zwischen rechtlich noch nicht geordnetem Vorbereitungsstadium und Beginn eines Verwaltungsverfahrens zu ziehen, wo das Verfahren durch einen Antrag eingeleitet werde. Mit diesem Antrag beginne das Verfahren. Wo die Behörde nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen tätig werde, entscheide die Behörde grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie ein Verwaltungsverfahren durchführe. Dann sei das Verwaltungsverfahren mit der ersten nach außen wir-

kenden Tätigkeit der Behörde eingeleitet (Foerster, Landesverwaltungsgesetz, § 74, Anm. 1).

Nach diesen Maßstäben besteht hier kein Zweifel, dass die in Rede stehenden Aufklärungsmaßnahmen des Landeskriminalamtes hier deutlich im Vorfeld förmlicher Maßnahmen stattfanden, und auch nicht auf einen Verwaltungsakt, sondern auf einen realen Schutz für eine Vertrauensperson abzielten.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Akteneinsicht nach § 3 des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Nach dieser Vorschrift hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Die Grenzen eines entsprechenden Akteneinsichtsrechts ergeben sich insbesondere aus § 9 des Informationszugangsgesetzes. Gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 Informationszugangsgesetz ist der Antrag auf Akteneinsicht abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Ein entsprechender Antrag ist nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 Informationszugangsgesetz ferner dann abzulehnen, wenn er sich auf interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle, die zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich ist, bezieht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des erkennenden Gerichts fest, dass die Voraussetzungen dieser beiden Versagungsgründe vorliegend gegeben sind und dem entsprechend nicht einmal in einen Teil des in Rede stehenden Vorganges Akteneinsicht gewährt werden darf.

Zu den bedeutsamen Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit, die durch eine Akteneinsicht nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden darf, gehört die Funktionsfähigkeit der Polizei, insbesondere im Bereich der Bekämpfung organisierter Kriminalität und der Rockerkriminalität. Hierzu gehört ferner der Schutz der mit dieser Aufgabe befassten Beamten und der Vertrauenspersonen, mit denen sie in legaler Weise kooperieren. Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung im Rockerbereich und im Bereich der organisierten Krimi-

nalität setzt einen effektiven Polizeiapparat und eine professionelle Strategie voraus, die den besonderen Herausforderungen dieser Aufgabe gerecht wird. Hierzu gehört der Einsatz von Vertrauenspersonen, um in diesem verschwiegenen Milieu überhaupt an Informationen zu kommen, und eine absolute Vertraulichkeit und Diskretion innerhalb des polizeilichen Apparates.

Der Beklagte hat mit seiner Klageerwiderung völlig zu Recht vorgetragen, dass die Arbeit im Rockerbereich äußerst sensibel und für alle Beteiligten mit hohen Gefährdungen verbunden ist. Auch seine Einschätzung, dass mit internen Informationen insbesondere im Bereich des Einsatzes von Vertrauenspersonen und zur polizeilichen Strategie sehr zurückhaltend zu verfahren ist, trifft zu. Dieses Bedürfnis nach Vertraulichkeit zum Schutz der in der Kriminalitätsbekämpfung tätigen Personen, aber auch im Interesse einer effektiven Polizeiarbeit erstreckt sich auch auf die internen polizeilichen Maßnahmen, die durchgeführt werden, um Risiken im eigenen Bereich zu erfassen und zu bewerten. Da eine erfolgreiche Polizeiarbeit in diesem Bereich voraussetzt, dass Informationen nicht nach außen dringen und eventuelle Zuträger sowie unbesonnenes Verhalten frühzeitig erkannt werden, gehört hierzu auch, entsprechenden Hinweisen und Verdachtsmomenten nachzugehen und auf der Grundlage einer entsprechenden Risikobewertung ggfs. tatsächliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Jeder, der in diesem Bereich arbeitet, weiß das, und hat das zu akzeptieren, da eine solche Vorgehensweise insbesondere dem Schutz der Beamten dient. Ein Beamter hat es deshalb grundsätzlich mit professioneller Haltung hinzunehmen, wenn er -wie hier- aus einem nachvollziehbaren Anlass einmal einer solchen Risikoanalyse unterzogen wird. Die damit verbundenen internen Informationen, die in Akten gesammelt werden, gehören im Interesse der genannten Schutzgüter nicht an die Öffentlichkeit, sondern sind ebenfalls grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Das betrifft namentlich Äußerungen von Kollegen und Vorgesetzten, die im Rahmen der Risikoanalyse eingeholt werden. Eine konstruktive Mitarbeit solcher Erkenntnisquellen wäre fraglich, wenn sie nicht mit Vertraulichkeit rechnen könnten. Im vorliegenden Fall kommt deshalb bezüglich der hier in Rede stehenden Akte hinzu, dass es sich im Sinne von § 9 Abs. 2 Ziff. 2 um interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle handelt, die zum Schutze des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind.

Angesichts dieses Befundes wäre ein Akteneinsichtsrecht nur dann anzuerkennen gewesen, wenn trotz der Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegen würde. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn es besteht hier kein erhebliches öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe der in

Rede stehenden Informationen. Das allein bestehende private Informationsinteresse des Klägers hat angesichts der Umstände des Einzelfalles kein erhebliches Gewicht.

Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Akteninhalts war hier allerdings im Hinblick darauf in Betracht zu ziehen, dass der Kläger den Eindruck erweckt hat, er werde von Vorgesetzten wegen seiner Forderung nach einem rechtmäßigen Verhalten von Vorgesetzten verfolgt. Wenn nämlich anzunehmen ist, dass ein Beamter sich gegen systemische Missstände in einer Behörde einsetzt und bei seinem Eintreten insbesondere für die Grundrechte von Bürgern auf eine Mauer des Schweigens stößt, ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an einem solchen Sachverhalt bestehen könnte. Ein solcher Sachverhalt ist hier jedoch nicht anzunehmen.

Dem Vorbringen des Klägers lässt sich zwar entnehmen, dass er den polizeilichen Umgang mit einer Information aus der Rockerszene für falsch hielt und sich mit dieser Meinung bei seinen Vorgesetzten nicht durchsetzen konnte. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch selbst dann, wenn der Kläger mit seiner Bewertung richtig gelegen haben sollte, kein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufklärung dieses Sachverhaltes herleiten. Es geht um eine unterschiedliche Bewertung eines Sachverhalts in einem Einzelfall, wie sie in der Praxis immer einmal vorkommen kann. Wenn - wie hier - unter den ermittelnden Kriminalbeamten eine Uneinigkeit bezüglich des Umgangs mit einer Information aus der Szene bzw. von einer Vertrauensperson der Polizei auftritt, so ist hierzu eine Entscheidung des Vorgesetzten einzuholen. Dies ist hier geschehen. Wenn sich, wie hier, der Vorgesetzte nicht im Sinne des Beamten entscheidet, kann der Beamte remonstrieren, wie dies auch hier geschehen ist. In wichtigen Fällen kann er sich auch vertrauensvoll an das Ministerium wenden, und die Problematik darlegen, denn auch dort besteht ein Interesse, dass systemische Mängel erkannt und behoben werden. Der Beamte hat die getroffene Entscheidung bzw. eine entsprechende Dienstanweisung jedoch aufgrund des in der Verwaltung herrschenden Hierarchieprinzips zu akzeptieren.

Allein daraus, dass der Kläger nachhaltig den Standpunkt vertritt, er liege in einem Einzelfall richtig, während seine Vorgesetzten unrichtig entschieden hätten, folgt kein öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe der Hintergründe für diesen Streit.

Der Kläger hat auch nicht überzeugend dargelegt, dass er wegen seines abweichenden Standpunktes und des nachhaltigen Eintretens für eine in Haft befindliche Person aus der

Rockerszene erhebliche Nachteile erfahren hat bzw. gemobbt wurde. Was seine Umsetzung aus der SOKO in einen anderen Tätigkeitsbereich angeht, haben sich keine Anhaltspunkte für einen Zusammenhang ergeben, zumal ein entsprechender Rechtsstreit gütlich beigelegt wurde. Auch sonst ist keinerlei Verfolgung des Klägers ersichtlich. Der Kläger hat mit der Klageerhebung selbst vorgetragen, er sei stets positiv beurteilt und in diesem Jahr zum Auswahlverfahren für den höheren Polizeidienst zugelassen worden. Diese Zulassung setze formal eine besondere Eignung voraus. Er sei ein anerkannter Kriminalbeamter. Sein eigenes Vorbringen spricht deshalb gegen die Annahme, dass hier ein aufrechter Beamter wegen seiner Zivilcourage drangsaliert wird.

Auch der Umstand, dass der Kläger in die Risikoanalyse nach einer Weitergabe eines internen Vermerks durch den Kollegen H. mit einbezogen wurde, bietet keinen Anlass, eine willkürliche Benachteiligung des Klägers anzunehmen, die ein öffentliches Interesse begründen könnte. Der Kläger hatte den gleichen Standpunkt wie der Beamte H. eingenommen, der durch die Weitergabe eines internen Vermerks an ein Anwaltsbüro Anlass zu Zweifeln daran geboten hatte, ob er die notwendige Vertraulichkeit interner Informationen respektiert. Daher lag es nahe, auch den Kläger in die Risikoanalyse einzubeziehen. Dass dies richtig war zeigt auch der Umstand, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung keinerlei Problembewusstsein bezüglich der Vorgehensweise seines Kollegen gezeigt hat.

Auch unter dem Gesichtspunkt einer Grundrechtsverletzung kommt eine Akteneinsicht nicht in Betracht, denn zu einer Verletzung von Grundrechten des Klägers ist es nicht gekommen. Insbesondere ist das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) nicht verletzt worden. Nach der Darstellung des Beklagten hat es keine Durchsuchung des Büros des Klägers gegeben, sondern lediglich eine Inaugenscheinnahme, also ein Betreten des Büros und eine Betrachtung der dort liegenden Akten gegeben. Selbst wenn man jedoch der Vermutung des Klägers folgt, dass es sich um eine Durchsuchung gehandelt haben könnte, ist nicht anzunehmen, dass in diesem Zusammenhang Grundrechte des Klägers verletzt worden sind. Es handelte sich vielmehr um eine zumutbare, dienstlich veranlasste Maßnahme, die nicht in die Grundrechtssphäre des Klägers eindrang. Das Vorbringen des Klägers bietet insbesondere keinen Anlass zu der Annahme, dass sich der im Dienstgebäude befindende Dienstraum hier aufgrund von Besonderheiten dem Schutzbereich einer Wohnung gleichsetzen ließe (vgl. hierzu VerfGH des Freistaates Sachsen, Beschluss vom 28.06.2006, VF 5-IV-06). Der Kläger selbst hat auch keine Verletzung von Art. 13 GG geltend gemacht.

Das erkennende Gericht hat erwogen, über den vorgelegten Vorgang hinaus den in Rede stehenden als vertraulich eingestuften Verwaltungsvorgang auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses ausdrücklich vom Beklagten anzufordern. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, in der dieser Gesichtspunkt erörtert wurde, sprach Überwiegendes dagegen, so zu verfahren. Angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles, insbesondere der als ausreichend und wahrhaftig zu erachtenden Erläuterungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zum Akteninhalt, und der auf der Hand liegenden Sensibilität des Akteninhalts konnte hiervon abgesehen werden. Das erkennende Gericht folgt hierzu der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes, Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 VwGO (Beschluss vom 31.08.2009, 20 F 10/08), wonach Streitigkeiten um Informationszugangsrechte nicht gleichsam automatisch zur Verlagerung in das „in camera“-Verfahren nach § 99 VwGO führen müssen. Ob es zur Beurteilung des Geheimhaltungsbedarfs als Erkenntnishilfe der streitigen Akten bedarf, hängt danach vielmehr vom Zuschnitt der Geheimhaltungsgründe ab. Vorliegend zielen die Geheimhaltungsgründe - unabhängig von dem Inhalt der Akten - jedenfalls auch darauf ab, die Art und Weise des Zustandekommens der behördlichen Akten zu schützen, mithin dem Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses zu dienen. Dabei war vorliegend zu berücksichtigen, dass der eigentliche Akteninhalt, soweit er überhaupt den Kläger betrifft, aufgrund der Erläuterungen des Beklagten und des ULD dem Grunde nach bekannt ist und es lediglich auf eine Bewertung der Geheimhaltungsbedürftigkeit dieses Akteninhalts ankam. Bei dieser Sachlage sprach in diesem Fall Überwiegendes dagegen, sehenden Auges geheimhaltungsbedürftige Akten anzufordern, auf eine Sperrerklärung des Beklagten zu vertrauen und so ein Zwischenverfahren nach § 99 VwGO zu initiieren. Vielmehr hat sich auf der Grundlage der mündlichen Verhandlung eine hinreichende Erkenntnisgrundlage ergeben, die es erlaubte, über den entscheidungsreifen Rechtsstreit unmittelbar zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO iVm §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung statthaft, wenn diese von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim

**Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem

**Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht  
Brockdorff-Rantzau-Straße 13  
24837 Schleswig**

einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bzw. § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.